

§ 1609 BGB

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige Kinder und Kinder im Sinne des § [1603 Abs. 2 Satz 2 BGB](#),
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie [Ehegatten](#) und geschiedene [Ehegatten](#) bei einer [Ehe](#) von langer Dauer; bei der Feststellung einer [Ehe](#) von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § [1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB](#) zu berücksichtigen,
3. [Ehegatten](#) und geschiedene [Ehegatten](#), die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.